

tische, oligokratische und demokratische Machtträger sind untereinander verknüpft durch «ein subtiles Geflecht von Gewaltenteilung und Gewaltmischung, von Checks and balances, von wechselseitigen Unabhängigkeiten und Abhängigkeiten»²⁰. Für LOEBENSTEIN²¹ lässt sich die liechtensteinische Staatsform «unter keinen der herkömmlichen, in Staatslehre und Staatsrecht entwickelten Schulbegriffe und Typen einordnen» und er spricht von einer «Mischform». BATLINER²² nennt sie ein «Mischsystem in durchaus aristotelischem Sinne»; RIKLIN²³ und in der Folge der Erbprinz²⁴ bezeichnen sie als klassische «*Mischverfassung*»²⁵; ja als «die erste vollgültige formelle Mischverfassung der Geschichte».

Tatsächlich offenbart die Untersuchung der Checks and balances eine vielgliederige Mischung im Sinne RIKLINS. Im Wesen dieser Mischung liegt, dass eine allgemeine Aussage darüber, welcher staatliche oder gesellschaftliche Machtträger denn der einflussreichste sei, unmöglich ist. Es besteht nicht in jeder Staatsfunktion, nicht bei jedem Entscheidungsprozess dieselbe Gewichtsverteilung. Nicht das Vorherrschen des monokratischen, oligokratischen oder demokratischen Machtträgers charakterisiert die liechtensteinische Staatsform, sondern die Art und Weise ihrer Mischung.

C. Der Begriff der parlamentarischen Kontrolle

Synonym zur «parlamentarischen Kontrolle über die Regierung» wird der Ausdruck «Kontrollfunktion des Parlaments» verwendet, was impliziert, dass dem Landtag noch weitere Funktionen zukommen. Ein Blick auf den grösseren Rahmen der Funktionenlehre erscheint deshalb erforderlich.

²⁰ RIKLIN, *Mischverfassung*, 34; vgl. BATLINER, *Probleme*, 175.

²¹ LOEBENSTEIN, 78.

²² BATLINER, *Porträt*, 12.

²³ RIKLIN, *Mischverfassung*. Die Ausführungen brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

²⁴ Thronrede vom 8. 3. 1988.

²⁵ Unter *Mischverfassung* ist die «institutionelle Mischung von monarchischen, aristokratisch-oligarchischen und/oder demokratischen Elementen auf dem Unterbau der sozialen Mischung gesellschaftlicher Gruppen» zu verstehen (RIKLIN, *Mischverfassung*, 21).

Gemischt sind insbesondere die Struktur- und Entscheidungsprinzipien, die Gewalten, die sozialen Gruppen und die staatlichen Grundwerte (ebenda, 33 ff.).